

II- 3204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 01 28

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6944-Pr.2/1973

1503 / A.B.
 zu 1524 / J.
 Präs. am 29. Jan. 1974

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen vom 10. Dezember 1973, Nr. 1524/J, betr. Einlagen der Heimatvertriebenen aus Südmähren bei den Raiffeisenkassen, beehre ich mich mitzuteilen:

- Zu Frage 1) Der von den Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bauer und Genossen vorgeschlagenen Vorgangsweise könnte nur dann nähergetreten werden, wenn die in Österreich befindlichen Vermögensmassen der ehemaligen Südmährischen Raiffeisenkassen als Eigentum der Republik Österreich anzusehen wären. Grundsätzlich ist aber Eigentümer der sogenannten Zwischenbankeinlagen das erlegende Institut. Ist dieses Institut von Maßnahmen konfiskatorischen Charakters betroffen worden (z.B. entschädigungslose Verstaatlichung der Aktien, Geschäfts- oder Genossenschaftsanteile), so wird nach österreichischer Judikatur die *communio incidens* der unbekanntenen Aktionäre, Gesellschafter oder Genossenschaftler als Eigentümer der in Österreich gelegenen Vermögensmassen von juristischen Personen mit dem Sitz auf dem Gebiete der CSSR angesehen. Ich bin daher nicht in der Lage, über dieses Vermögen ohne gesetzliche Grundlage eine eigentumsändernde Verfügung zu treffen und kann daher auch nicht ein österreichisches Geldinstitut zur Leistung an Dritte verhalten. Die in mehreren von Sparern geführten Prozessen gegen einzelne südmährische Raiffeisenkassen ergangenen Urteile, gegen die wegen des geringen Streitwertes ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof nicht möglich ist, stehen im Widerspruch zu dessen im Urteil 7 Ob 212/63 vertretenen Rechtsauffassung, wonach An-

./.

- 2 -

sprüche von Spareinlagenbesitzern, welche vor dem 21. November 1945 bei csl. Geldinstituten entstanden sind, auf Grund der csl. Währungsreform vom 31. Mai 1953 endgültig gestrichen wurden und daher untergegangen sind. Soweit mir bekannt ist, ist der Oberste Gerichtshof von dieser Rechtsauffassung nicht abgegangen, weshalb nicht zuletzt auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen eine Bedienung solcher im Ausland erfolgter Einlagen aus in Österreich gelegenen Vermögen nur insoweit erfolgen kann, als die Anspruchsberechtigung im Einzelfall durch das Gericht feststeht. Zur Vermeidung unnötiger Härten, die durch Verzögerung der Auszahlung der durch rechtskräftige Urteile zuerkannten Beträge entstehen könnten, habe ich veranlaßt, daß der öffentliche Verwalter der in Österreich gelegenen Vermögenswerte des beklagten Geld- oder Kreditinstitutes ohne die Exekutionsführung abwarten zu müssen, das im Urteilsspruch angeführte Kapital, einschließlich der Zinsen und Prozeßkosten, über das zuständige Bankinstitut beim Bundesministerium für Finanzen anspricht und nach Erhalt den Klägern auszahlt.

Zu Frage 2) Die Beantwortung der Frage 2) ergibt sich bereits aus meinen Ausführungen zu Frage 1).

Zu Frage 3) Diese Zwischenbankeinlagen stehen in bestimmten Fällen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einlagen von Genossenschaftlern oder Sparern, die früher ihren Wohnsitz in der CSSR gehabt haben. In den mit der CSSR geführten Vermögenschaftsverhandlungen hat die csl. Seite den Anspruch auf Herausgabe solcher Zwischenbankeinlagen geltend gemacht und sie beabsichtigt - nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen -, diese Zwischenbankeinlagen der Republik Österreich als Teil der Globalentschädigung für die Inanspruchnahme von österreichischen Vermögen in der CSSR zu überlassen.

